

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE**

**Ausbildungsplatzplanung nach § 11 a Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz  
Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Am 25. Februar 2015 fand im Sozialausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern eine öffentliche Anhörung zu dem Thema „Ausbildungsplatzplanung für Erzieherinnen und Erzieher in Mecklenburg-Vorpommern“ statt. Am 26. Februar 2015 wurden im Nachgang seitens der Fraktion DIE LINKE Fragen an die Landesregierung über das zuständige Ausschusssekretariat gestellt. Bis zum heutigen Zeitpunkt fand keine Beantwortung der Fragen seitens der Landesregierung statt.

1. Warum fanden die Themen Inklusion und die steigende Anzahl der Kinder von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerbern in der Ausbildungsplatzplanung keine Beachtung?

Unverzichtbare Grundlage für die Planungen von Ausbildungskapazitäten sind valide Daten zur Bedarfslage.

Verlässliche und belastbare Daten zum Umfang einer erhöhten Nachfrage nach Angeboten der Kindertagesförderung von Kindern aus Flüchtlings- und Asylbewerberfamilien lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Ausbildungsplatzplanung nicht vor.

Bei einer Anpassung der Ausbildungsplatzplanung ist zu berücksichtigen, dass - anders als im Bereich schulischer Bildung - zwar ein Anspruch auf Kindertagesförderung für Kinder aus Flüchtlings- und Asylbewerberfamilien besteht, aber keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der Angebote der Kindertagesförderung.

Im Kindertagesförderungsgesetz werden keine Aussagen zur Inklusion getroffen, weil Kinder mit Auffälligkeiten im Lernen sowie in der emotionalen und sozialen Entwicklung grundsätzlich in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege individuell gefördert werden können. Vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht ein Rechtsanspruch auf einen Platz. Insofern ist im frühkindlichen Bereich die Möglichkeit inklusiver Teilhabe weitestgehend bereits umgesetzt.

Um diese gute Ausgangslage auch inhaltlich weiter zu entwickeln, erarbeitet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gegenwärtig mit einer Arbeitsgruppe und unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales ein Weiterbildungscurriculum zum Thema „Inklusion“ für Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen.

Durch die Festsetzung der Einmündungsquote ergeben sich Spielräume, mögliche Personalmehrbedarfe im Bereich Schule durch Inklusion abzudecken. Inwieweit sich in Zukunft weitere Handlungsbedarfe ergeben, wird in der „Strategie zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem bis 2020“ dargestellt, welche derzeit innerhalb der Landesregierung abgestimmt wird und dann dem Landtag vorgelegt werden soll. Ein Vorgriff auf diese Abstimmung ist gegenwärtig nicht möglich.

2. Warum wurden bei der Ausbildungsplatzplanung nicht die zum Teil höheren Betreuungsschlüssel der Landkreise und kreisfreien Städte, die gemäß § 10 Abs. 4 KiföG M-V für deren Festlegung zuständig sind, verwendet?
  - a) Welche Mehrbedarfe würden sich aufgrund der tatsächlichen Betreuungsschlüssel in den Landkreisen und kreisfreien Städten ergeben?
  - b) Mit welcher Begründung wurde stattdessen die Handreichung des Sozialministeriums aus dem Jahr 2004 bei der Ausbildungsplatzplanung zugrunde gelegt?

#### **Zu 2, a) und b)**

Eine Erhöhung des Betreuungsschlüssels von 1,1 auf 1,2 führt zu höheren Einstellungsbedarfen bis 2017. Neben dem Jahr 2015, in dem sich durch die Erhöhung des Standards durch das Vierte Änderungsgesetz zum Kindertagesförderungsgesetz ohnehin ein vermehrter Fachkräftebedarf zeigt, würde ein leichter rechnerischer Fachkräftemangel für das Jahr 2017 entstehen. Für diesen Zeitraum wären Anpassungen der Ausbildungskapazitäten als Folge des Berichts zur Ausbildungsplatzplanung von 2014 durch die Dauer der Erzieherausbildung nahezu wirkungslos.

Entsprechende Mehrbedarfe können aber in den Folgejahren ausgeglichen werden. Zwischen 2018 und 2020 führt die Berücksichtigung eines Personalschlüssels von 1,2 zwar zu einem minimalen Mehrbedarf im Vergleich zur vorliegenden Ausbildungsplatzplanung, jedoch zeigen sich weiterhin starke Überhänge. Ab 2020 führen die vermehrten Einstellungen in den Vorjahren sogar zu einem Rückgang des Einstellungsbedarfs im Vergleich zur bisherigen Ausbildungsplatzplanung.

Die Ausbildungsplatzplanung legt denjenigen Personalschlüssel zugrunde, den auch das Land bei seinen Berechnungen zur Höhe der Landeszuweisungen für Kindertagesförderung (Grundförderung nach § 18 Absatz 2 Kindertagesförderungsgesetz) berücksichtigt. Dabei handelt es sich ausschließlich um eine Berechnungsmethode, die das Land seinen Planungen zugrunde legt. Die Jugendhilfeträger sind an diese Methode nicht gebunden. Sie können die ihnen zugewiesenen Finanzmittel pro in Anspruch genommenen Platz nach eigenen Methoden/„Modalitäten“/Schwerpunktsetzungen an die Einrichtungsträger weiterleiten.

Um diese Freiheiten auf der kommunalen Ebene nicht einzuschränken, verzichtet das Kindertagesförderungsgesetz daher bewusst auf die Normierung von Personalschlüsseln und spricht „nur“ von einer Fachkraft-Kind-Relation.

3. Warum wurden die durch die Liga statistisch nachgewiesenen Steigerungen im Bereich des Hortes und des Kindergartens in der Ausbildungsplatzplanung nicht berücksichtigt?  
Welche konkreten Auswirkungen hätte die Berücksichtigung der gestiegenen Betreuungsquote auf die Ausbildungsplatzplanung?

Die von der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit ihrer Stellungnahme vom 24. Februar 2015 in Bezug genommene Statistik zu Betreuungsquoten in Kitas (Krippe, Kindergarten und Hort) bildet die Entwicklung der vorgenannten Betreuungsquote für die Jahre 2006 bis 2014 ab.

Die aktuelle Ausbildungsplatzplanung für pädagogische Fachkräfte hingegen betrachtet den Zeitraum von 2014 (Ausgangsjahr) bis 2023.

Den Ermittlungen zum Fachkräftebedarf und zu erforderlichen Ausbildungsplatzkapazitäten liegt eine prospektive Betrachtung zugrunde, gestützt auf nachfolgende Geburtenprognose 2010 bis 2030:

2010	13.337	Ist-Daten
2011	12.638	
2012	12.715	
2013	12.560	
2014	12.912	Prognose-Daten
2015	12.758	
2016	12.648	
2017	12.460	
2018	12.176	
2019	11.842	
2020	11.499	
2021	11.168	
2022	10.855	
2023	10.621	
2024	10.470	
2025	10.381	

13.154 Geburten waren prognostiziert.

2026	10.316	Prognose-Daten
2027	10.292	
2028	10.321	
2029	10.394	
2030	10.510	

Gemäß der aktualisierten 4. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern bis 2030.

Als Grundlage für die Ausbildungsplatzplanung diene die Zahl der betreuten Kinder nach Einzelalter, Betreuungszeit und Schulbesuch bezogen auf die Gesamtzahl der Kinder in den einzelnen Altersjahren in Mecklenburg-Vorpommern. Diese wurden erstmalig mit der Veröffentlichung des Statistischen Berichtes K433 „Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern“ zum Stichtag 1. März 2012 am 11. Juni 2013 zugänglich. Während der Erstellung der vorliegenden Ausbildungsplatzplanung erfolgte eine Aktualisierung des Statistischen Berichtes K433 zum Stichtag 1. März 2013, in der korrigierten Fassung herausgegeben am 18. Dezember 2013. Damit lagen zum Erstellungszeitpunkt der Ausbildungsplatzplanung Daten für zwei Stichtage vor. Da eine Trendanalyse auf Basis von zwei Zeitpunkten nicht valide ist und sich zudem nur leichte Differenzen zeigten, wurden die Betreuungsquoten zum Stichtag 1. März 2014 für die Prognose genutzt.

Erkenntnisse, die aus den Statistiken aus dem Jahr 2014 resultieren, konnten in der vorliegenden Ausbildungsplatzplanung nicht berücksichtigt werden, da diese letztmalig im ersten Quartal 2014 aktualisiert und am 5. März 2014 dem Sozial- und dem Bildungsausschuss übergeben wurde und die entsprechenden Statistiken erst am 11. Dezember 2014 publiziert wurden.

Die Daten zum Stichtag 1. März 2014 deuten einen steigenden Trend in den Betreuungsquoten von Schülerinnen und Schülern (Hort) in einzelnen Altersgruppen an. Würden diese leicht gestiegenen Betreuungsquoten berücksichtigt, ergäbe sich ein einmaliger Zusatzbedarf von rund 35 Fachkräften bei sonst unveränderten Annahmen.

4. Inwieweit liegen der Landesregierung Zahlen zur Abwanderung von Absolventinnen bzw. Absolventen in andere Bundesländer sowie in andere Tätigkeiten vor?

Bisher liegen keine repräsentativen Zahlen zum Verbleib der Absolventinnen und Absolventen der Fachschulen für Sozialwesen vor. Für Erzieherinnen und Erzieher wird daher eine Einmündungsquote der Absolventinnen und Absolventen in die Kindertageseinrichtungen von circa 66,7 Prozent angenommen.

Diese Annahme basiert auf einer Abfrage sowie stichprobenartigen Erhebungen in der Arbeitsgruppe zur Ausbildungsplatzplanung, in der neben dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales auch die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern sowie der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. vertreten waren. Bei der Annahme der Einmündungsquote ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die möglichen Einsatzgebiete der Erzieherinnen und Erzieher nicht auf die Kindertageseinrichtungen beschränkt sind. Sie werden unter Berücksichtigung des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen/Fachakademien, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 2011, auch für die Arbeitsbereiche

- der Kindertagespflege,
- der Schulen als Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung,
- der Hilfen zur Erziehung (=individuelle Leistung der Jugendhilfe gemäß § 27 Sozialgesetzbuch Aches Buch) und
- der Jugendarbeit ausgebildet.

5. Wie kommt die Zahl 50 unter Pkt. 3.1.4 bezüglich der Hochschule Neubrandenburg in der Ausbildungsplatzplanung zustande?

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausbildungsplatzplanung ist in Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferat Hochschulpolitik und Hochschulplanung, Studium und Lehre, Hochschulpakt, Hochschuldaten und -kapazitäten, Koordinierung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Zahl 50 als Planungszahl für die Absolventinnen und Absolventen im Bachelorstudiengang „Early Education“ der Hochschule Neubrandenburg auf der Grundlage der Absolventinnen und Absolventen der Jahre 2009 und 2010 (jeweils 19), 2011 (55) und 2012 (63) in diesem Studiengang abgestimmt worden. Als Einmündungsquote wurde eine Quote von 43 Prozent vorsorglich angenommen, sodass in die Berechnung der zur Verfügung stehenden Fachkräfte aus diesem Bereich von 21,5 ausgegangen wurde.

6. Wie viele Absolventinnen bzw. Absolventen sind an welchen freien Schulen mit welcher Begründung in der Ausbildungsplatzplanung unberücksichtigt geblieben?

Unter Punkt 3.1.2 der Ausbildungsplatzplanung sind die an den Fachschulen für Sozialwesen in freier Trägerschaft insgesamt unterrichteten Schülerinnen und Schüler dargestellt. Eine Aufschlüsselung nach den einzelnen beruflichen Schulen in freier Trägerschaft enthält die Anlage 2 zur Ausbildungsplatzplanung. In die Ausbildungsplatzplanung ist die Zahl der Absolventinnen und Absolventen eingeflossen, die sich unter Berücksichtigung der Einmündungsquote von 66,7 Prozent für Erzieherinnen und Erzieher und 43 Prozent für Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger ergibt.

Noch nicht berücksichtigt sind in der Anlage 2 der Ausbildungsplatzplanung die Absolventinnen und Absolventen der Fachschulen für Sozialpädagogik der Seminargesellschaft für Wirtschaft und Soziales Schulen gGmbH Schwerin und der Trainings- und Fortbildungsakademie Neubrandenburg, die erst 2014/2015 als staatliche Ersatzschulen genehmigt wurden. Mit diesen beiden Schulen erhöht sich die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen an den Schulen in freier Trägerschaft für die Jahre ab 2018 von 325 um voraussichtlich 45 auf 370. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Fachkräfte erhöht sich in der Folge ab 2018 bei der Einmündungsquote von 66,7 Prozent um 30 Fachkräfte (Tabelle 4 auf Seite 11 der Ausbildungsplatzplanung).

7. Inwieweit wurde die laut Analyse des Jugendhilfeausschusses aus dem Jahr 2012 zu erwartende Anzahl ausscheidender Fachkräfte in Bezug auf Rente oder Altersteilzeit von ca. 260 auf 360 bis zum Jahr 2018 jährlich hinreichend berücksichtigt und inwieweit finden in der Fluktuationsannahme das teilweise Ausscheiden in Elternteilzeit und Mutterschutz Berücksichtigung?

Das Vorgehen zur Bestimmung der zu erwartenden Anzahl der Fachkräfte, die in die Regelrente eintreten, deckt sich mit der Methodik, die der Analyse des Jugendhilfeausschusses von 2012 zugrunde liegt. Für die vorliegende Ausbildungsplatzplanung wurden aktuellere Daten genutzt. Grundlage waren die Angaben zur Altersstruktur der Fachkräfte gemäß des Statistischen Berichts K433 „Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätiges Personal in Kindertageseinrichtungen am 1. März 2013“ vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern. Daraus ergeben sich die in Abschnitt 2.3 der Ausbildungsplatzplanung dargestellten Annahmen.

Weiterhin wird, wie ebenfalls in Abschnitt 2.3 dargestellt, eine zusätzliche jährliche Fluktuation von 1,5 Prozent der beschäftigten Fachkräfte angenommen. Diese zusätzliche Fluktuation dient dazu, das Ausscheiden von Fachkräften aus nicht vorhersehbaren Gründen wie zum Beispiel Elternzeit, vorzeitiger Renteneintritt oder Tod zu berücksichtigen. Zusammen führen die Annahmen zu einem berücksichtigten jährlichen Ausscheiden von Fachkräften je nach Jahr zwischen 270 und 530 Fachkräften im abgebildeten Zeitraum.

8. Inwieweit wurden steigende Bedarfe an Fachpersonal in anderen Einsatzbereichen, wie z. B. Schulen, stationäre oder ambulante Angebote der Eingliederungshilfe, Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, in allen Tätigkeitsbereichen der Teilhabe von Menschen mit Behinderung usw., bei der Ausbildungsplatzplanung berücksichtigt?

Das Land plant gemäß § 11 a Absatz 1 Kindertagesförderungsgesetz den Bedarf an Ausbildungsplätzen für Fachkräfte im Sinne des § 11 Absatz 2 Kindertagesförderungsgesetz. Die Einmündungsquote von 66,7 Prozent für Erzieherinnen und Erzieher und 43 Prozent für Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger berücksichtigt auch, dass diese in anderen Bereichen, wie zum Beispiel den in der Fragestellung Beschriebenen, eingesetzt werden.

9. Inwieweit erwägt die Landesregierung eine Evaluierung der Ausbildungsplatzplanung für Erzieherinnen und Erzieher bzw. für pädagogisches Personal nach dem KiföG M-V insgesamt?
10. Inwieweit soll diese künftig durch eine wissenschaftliche Einrichtung erarbeitet werden oder mit welcher Begründung soll dies so nicht geschehen?

#### **Zu 9 und 10**

Die Ausbildungsplatzplanung für Fachkräfte im Sinne des § 11 Absatz 2 Kindertagesförderungsgesetz wird gemäß § 11 a Absatz 1 Kindertagesförderungsgesetz regelmäßig aktualisiert, um den demografischen und rechtlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Bei der Aktualisierung werden auch Abweichungen zwischen den vorangegangenen Planungen und den tatsächlichen Entwicklungen evaluiert und in den aktualisierten Ausbildungsplatzplanungen berücksichtigt.

Die Erstellung der Ausbildungsplatzplanung erfolgte dabei unter maßgeblicher Beteiligung von wissenschaftlich ausgebildetem Personal. Daher ist eine weitere Begleitung durch eine wissenschaftliche Einrichtung bislang nicht vorgesehen.